

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Erstes Zivildienständerungsgesetz – 1. ZDGÄndG) – Drucksachen 15/297, 15/375, 15/494 –

Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 2003 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung

Der Bund reduziert die Kostenerstattung an die Beschäftigungsstellen der Zivildienstleistenden von 70 auf 50 Prozent. Diese Kostenverlagerung belastet die Träger des Zivildienstes bundesweit mit Mehrkosten in Höhe von über 80 Mio. Euro. Die Mittelkürzungen gehen zu Lasten von kranken, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, da die Träger der Einrichtungen die entstehenden Mehraufwendungen entweder über Personaleinsparungen kompensieren oder durch Preiserhöhungen an die Betroffenen weitergeben müssen. Der Bundesrat lehnt diesen Versuch des Bundes, seinen Haushalt auf Kosten Dritter zu sanieren, ab.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung
zum
Ersten Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes
(Erstes Zivildienständerungsgesetz – 1. ZDGÄndG)

Der Bundesrat lehnt das Erste Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Auf die Begründung des Einspruchs wird verwiesen.

Die parallel zum Gesetzgebungsverfahren vollzogene Sperrung der Zivildienststellenkontingente wird von den Ländern verurteilt, stellt die Träger vor schwierige und oftmals nicht lösbare organisatorische Probleme und verhindert, dass junge Männer ohne gravierenden Zeitverlust ihren Zivildienst antreten können. Mit dieser Maßnahme dokumentiert die Bundesregierung, dass sie nur eines will: Sparen um jeden Preis und ohne Rücksicht auf die Folgen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, im Interesse der jungen Männer, die auf zugesicherte Zivildienstplätze vertraut haben, aber auch im Interesse der Planungssicherheit bei den Trägern, umgehend die Sperrung der Zivildienststellenkontingente aufzuheben und eine entsprechend ausreichende Zahl an Zivildienststellen bereitzustellen.